

Satzung

**der Erzeugergemeinschaft für Industriekartoffeln
im Emsland und der Grafschaft Bentheim r.V.**

§ 1
Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Erzeugergemeinschaft für Industriekartoffeln im Emsland und der Grafschaft Bentheim r.V."
2. Sein Geschäftsbezirk ist der Einzugsbereich der Firma Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Emlichheim (AG Osnabrück HRB 130026), mit den Zentren Landkreis Emsland und Landkreis Grafschaft Bentheim. Der Landkreis Emsland besteht aus den Altkreisen Aschendorf-Hümmling, Lingen und Meppen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Emlichheim, Kreis Grafschaft Bentheim.
4. Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 2
Rechtsfähigkeit

Der Verein hat die Rechtsfähigkeit durch Verleihung vom 28.12.1977 erlangt.

§ 3
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Mitglieder in allen Fragen des Anbaues und der Verwertung von Industriekartoffeln („Stärke- oder „Veredelungskartoffeln“) umfassend zu fördern und zu vertreten. Dazu gehört u. a.:
 - a) die Erzeugung von Industriekartoffeln in den Betrieben der Mitglieder nach gemeinsamen Regeln den Erfordernissen des Marktes anzupassen,
 - b) die Beteiligung der Erzeugergemeinschaft an der Beteiligungsgesellschaft Emsland-Stärke Aktiengesellschaft,
 - c) Vertretung der Mitglieder bei der Verhandlung der Lieferverträge mit der Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und/oder Emsland Food GmbH (AG Osnabrück HRB 131164), insbesondere der Festlegung der Lieferrechte und Lieferpflichten,
 - d) Unterstützung der Mitglieder bei der Pflanzgutversorgung und Züchtungsfragen,
 - e) Verwaltung dem Vereinszwecke dienenden Grundbesitzes.
2. Der Verein kann Mitglied einer anderen juristischen Person oder eines Verbandes werden, deren Zweck darauf gerichtet ist, die ideellen oder publizistischen Interessen der Vereinsmitglieder zu fördern.

§ 4
Beiträge und Leistungen

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern zur Deckung seiner Kosten für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb Beiträge und bei Bedarf aufgrund außerordentlicher Kosten Sonderbeiträge.

2. Die Beiträge zur Deckung der Kosten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Erzeugergemeinschaft sind von allen Mitgliedern zu entrichten und werden vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses festgesetzt. Die Angemessenheit der Beiträge wird vom Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres überprüft.
3. Bei Bedarf können vom Vorstand für zu diesem Zeitpunkt aktive Mitglieder Sonderbeiträge festgesetzt werden. Sie betragen innerhalb eines Geschäftsjahres maximal das Fünffache des für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzten Jahresbeitrages. Sie bedürfen der Genehmigung des Ausschusses aufgrund eines Beschlusses, der mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder zu fassen ist.
4. Sofern seitens der Beteiligungsgesellschaft Emsland-Stärke Aktiengesellschaft eine Dividende auf die vom Verein gehaltenen Stammaktien gezahlt wird und die Kosten des Vereins gedeckt sind, darf er die an ihn ausgeschütteten Dividenden ganz oder teilweise an die Mitglieder auszahlen. Die Auszahlung an die Mitglieder hat im Verhältnis der tatsächlich im betreffenden Geschäftsjahr seitens der Mitglieder an die Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung respektive die Emsland Food GmbH gelieferten Netto-Kartoffelmengen innerhalb des Geschäftsjahres, für welches die Beteiligungsgesellschaft Emsland-Stärke Aktiengesellschaft Dividenden an den Verein zahlt, zu erfolgen. Der Vorstand legt einen Vorschlag über die Auszahlung und ihre konkrete Berechnung vor. Der Vorschlag bedarf der Genehmigung des Ausschusses aufgrund eines Beschlusses, der mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder zu fassen ist.

Soweit Auszahlungen an die Mitglieder nicht auf Grundlage eines festgestellten Jahresabschlusses erfolgen, handelt es sich um eine Vorabausschüttung eines für das laufende Geschäftsjahr erwarteten Gewinns. Sofern der tatsächlich auf das betreffende Geschäftsjahr entfallende Gewinn nach Feststellung des Jahresabschlusses geringer ausfällt, hat der Vorstand zusammen mit dem Jahresabschluss eine korrigierte Berechnung vorzulegen, die der Ausschuss mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder beschließt. Die Mitglieder sind auf Grundlage dieser korrigierten Berechnung verpflichtet, die Vorabausschüttung (teilweise) auf Anforderung des Vorstandes an den Verein zurückzuzahlen.
5. Aufgrund einer Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder kann der Ausschuss von den Regelungen des vorstehenden Abs. 4 abweichen und über die Auszahlung von an den Verein ausgeschütteten Dividenden der Beteiligungsgesellschaft Emsland-Stärke Aktiengesellschaft an die Mitglieder, insbesondere über den Verteilungsmaßstab, anderweitig entscheiden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft kann nur als aktives Mitglied erworben werden. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die Industriekartoffeln erzeugen und sich durch Abschluss entsprechender Lieferverträge verpflichten, am Standort Emlichheim die Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit „Stärkekartoffeln“ und/oder die Emsland Food GmbH mit „Veredelungskartoffeln“ zu beliefern, können die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Der Aufnahmeantrag ist unmittelbar in den abzuschließenden Lieferverträgen enthalten und wird dem Verein durch die Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Emsland Food GmbH übermittelt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss bei der Entscheidung über die Aufnahmen grundsätzlich zu berücksichtigende Aufnahmekriterien definieren; insbesondere kann er für die Lieferung sowohl

der Stärkekartoffeln als auch der Veredelungskartoffeln jeweils eine Mindestmenge der an die Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Emsland Food GmbH insgesamt zu erbringenden Kartoffelliefermenge (Gesamtliefermenge) festsetzen. In diesem Falle hat der Vorstand die von ihm festgesetzte(n) Mindestmenge(n) in angemessenen Abständen zu überprüfen und nach Bedarf neu festzulegen.

4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine Lieferverträge über Industriekartoffeln unterhalten.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch vorweggenommene Erbfolge im Wege eines Übergabe-, Hofüberlassungs- oder Pachtvertrages,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, wobei die Erben verpflichtet sind, alle sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen. Die Erben haben das Recht, durch einfache Erklärung die Mitgliedschaft fortzusetzen, wenn sie in die bestehenden Anbau- und Lieferverträge mit der Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Emsland Food GmbH eintreten.
4. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Erbfolge unter Lebenden durch Übergabe-, Hofüberlassungs- oder Pachtvertrag übernommen wird. Eine Betriebsteilung fällt nicht hierunter.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) wesentlichen Bestimmungen der Satzung, insbesondere seinen Pflichten gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) bis lit. f) trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt, oder
 - b) satzungsmäßige Beschlüsse von Vereinsorganen verletzt hat oder
 - c) sich vereinsschädigend verhalten oder
 - d) den Industriekartoffelanbau im Rahmen der nach § 3 Abs. 1c festgelegten bzw. festzulegenden Lieferrechte und Lieferpflichten für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufgegeben hat oder

- e) es – gleich aus welchem Grund – seinen letzten Liefervertrag gemäß § 5 Abs. 2 beendet oder
 - f) anteilig weniger Stärke- und/oder Veredelungskartoffeln an die Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und/oder die Emsland Food GmbH - gleich aus welchem Grund - liefert als bei seiner Aufnahme in den Verein gemäß § 5 Ziffer 3 festgesetzt war.
6. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere
 - a) mit der Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und/oder der Emsland Food GmbH nach Maßgabe dieser Satzung und den zwischen der Erzeugergemeinschaft und den vorbenannten Gesellschaften vereinbarten Anbau- und Lieferbedingungen entsprechende Kartoffellieferverträge abzuschließen,
 - b) die vom Vorstand festgelegten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten, um ein marktgerechtes Warenangebot sicherzustellen,
 - c) die Einhaltung der Regeln und Kartoffellieferverträge durch den Vorstand oder von diesem beauftragten Personen überwachen zu lassen und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu geben; beauftragte Personen können auch Mitarbeiter der Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Emsland Food GmbH sein,
 - d) die Firma Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Emsland Food GmbH nach den jeweils gültigen zwischen der Erzeugergemeinschaft und den vorbenannten Gesellschaften vereinbarten Anbau- und Lieferbedingungen mit Industriekartoffeln gemäß der abgeschlossenen Kartoffellieferverträge zu beliefern sowie ihren weiteren Verpflichtungen aus diesen Verträgen nachzukommen,
 - e) Beiträge und Sonderbeiträge an den Verein zu leisten,
 - f) alles zu unterlassen, was vereinsschädigend ist oder sein kann,
 - g) bei einem - trotz vorangegangener Verwarnung durch den Vorstand - fortgesetzten und nicht innerhalb von 2 Wochen beseitigten Verstoß gegen
 - aa) eine Verpflichtung des Abs. 2 lit. a), lit. b) und lit. d) in Höhe von bis zu € 200.000,00,
 - bb) eine Verpflichtung des Abs. 2 lit. c), in Höhe von bis zu € 5.000,00,
 - cc) eine Verpflichtung des Abs. 2 lit. e) und lit. f) in Höhe von maximal 200% des jeweils geltenden Sonderbeitrages gemäß § 4 Abs. 3

ein Ordnungsgeld zu zahlen, das in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes vom Vorstand festgesetzt wird. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes bedarf der Genehmigung des Ausschusses aufgrund einer Beschlussfassung mit einer

qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.

§ 8 **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Ausschusses und der Ersatzleute gem. § 10 Abs. 2,
 - b) die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gem. § 14.
2. Die Mitgliederversammlung für die Wahl des Ausschusses wird in einer gemeinsamen Veranstaltung durchgeführt.

Die Wahlordnung einschließlich der möglichen Bildung von Wahlbezirken wird vom Vorstand der Erzeugergemeinschaft festgelegt und den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt.

3.
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes mindestens alle 6 Jahre durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bei Bedarf einberufen.
 - c) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tage des Poststempels des Ladungsschreibens und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.
4. Jedes Mitglied hat für jede volle 5 Vertragseinheiten von Industriekartoffeln, die nach den Verträgen mit den Firmen Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Emsland Food GmbH nach dem Stand zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres angebaut werden, eine Stimme. Jedes aktive Mitglied hat jedoch mindestens eine Stimme, passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich durch ein Vereinsmitglied, den Ehegatten oder Verwandte bis zum zweiten Grad vertreten lassen. Der Vertreter kann jedoch nur ein Mitglied vertreten. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Beschlüsse gem. Abs. 1 lit. a) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmrechte gefasst. Beschlüsse gem. Abs. 1 lit. b) sind in § 14 geregelt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie zwei weiteren Teilnehmern der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 10 **Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des mit der Geschäftsführung Beauftragten und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 2, 3 und 4,
 - e) die Genehmigung von Sonderbeiträgen und Ordnungsgeldern,
 - f) den Beschluss über den Erwerb der Mitgliedschaft an einer juristischen Person oder einem Verband, deren oder dessen Zweck darauf gerichtet ist, die ideellen oder publizistischen Interessen der Vereinsmitglieder zu fördern,
 - g) Satzungsänderungen einschließlich solcher Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins ändern,
 - h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 11).
2. Die Zahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach der vertraglich zwischen den Mitgliedern und der Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung respektive der Emsland Food GmbH zum Zeitpunkt der Wahl abgeschlossenen Liefermenge. Auf jede volle 500 Vertragseinheiten (Lieferrecht mit Aktienvertrag) entfällt ein Ausschussmitglied. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird Regionsweise ermittelt. Darüber hinaus müssen Ersatzleute gewählt werden, die bei der Wahl eines Ausschussmitgliedes in den Vorstand oder auch beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes nachrücken.

Ferner gehören dem Ausschuss bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode die gem. § 11 Abs. 2 turnusgemäß ausscheidenden und nicht wieder gewählten Vorstandsmitglieder an. Die Mitgliedschaft dieser Ausschussmitglieder (der ehemaligen Vorstandsmitglieder) im Ausschuss endet mit der laufenden Wahlperiode des Ausschusses.
3. Der Ausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Ausschussmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

Der Ausschuss wird durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und des Grundes und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich einberufen. Durch die erschienenen Ausschussmitglieder wird ein Wahlleiter gewählt. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungszeit und eine andere Einberufungsart zulässig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder damit einverstanden sind. Die Ausschussmitglieder, die nicht erreichbar waren, müssen der kurzfristigen Ladung nachträglich zustimmen. Die gefassten Beschlüsse sind bis dahin schwebend unwirksam.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Ausschusssitzung aufgrund der Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von einer Frist von 7 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß Abs. 3. zu einer erneuten Ausschusssitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern sowohl in der Einladung der ersten wie auch zweiten Ausschusssitzung darauf hingewiesen worden ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, werden die Beschlüsse im Ausschuss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über die Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Protokollführer und zwei weiteren Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen und unverzüglich nach Fertigstellung den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Aufgabe zur Post Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Ausschuss.
7. Die Wahlperiode des Ausschusses beträgt sechs Jahre.
8. Ein Kandidat für die Ausschusswahl darf am Wahltag nicht älter als 63 Jahre sein.

Wählbar ist nur, wer am Wahltag kein Mandat bei einem Konkurrenzunternehmen der Beteiligungsgesellschaft Emsland-Stärke Aktiengesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften bekleidet. Nimmt ein Ausschussmitglied während der laufenden Wahlperiode ein entsprechendes Mandat an, scheidet er automatisch aus dem Ausschuss aus.

§ 11 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Landkreis Emsland und dem Landkreis Grafschaft Bentheim unter Berücksichtigung des Abs. 3 durch den Ausschuss auf jeweils sechs Geschäftsjahre gewählt. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, für welche dem Verein schriftliche Wahlvorschläge mindestens 10 Tage vor der betreffenden Ausschusssitzung vorliegen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich ein Kandidat selbst vorschlägt. Die Wahlvorschläge sind den Ausschussmitgliedern in geeigneter Form vor der Ausschusssitzung in der die Wahl ansteht, mitzuteilen. Jährlich scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, und zwar mit Wirkung der Eröffnung der Ausschusssitzung, auf der Vorstandswahlen anstehen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Ausschusses dessen ordentliches Mitglied. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmungen wird das ausscheidende Mitglied des Vorstandes durch das Los bestimmt. In den darauf folgenden Jahren scheidet jeweils das dienstälteste Vorstandsmitglied turnusmäßig aus. Für das jeweils ausscheidende Vorstandsmitglied wird jährlich ein Vorstandsmitglied neu gewählt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied wird - unbeschadet der Länge der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder - für sechs Jahre gewählt.

Soweit Vorstandsmitglieder aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausscheiden, insbesondere aufgrund Amtsniederlegung, Tod, gemäß nachfolgendem Abs. 10 oder auf andere Weise, so werden Ersatzmitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode des jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieds gewählt. Bei der Bemessung des Dienstalters im Sinne von Satz 9 des so gewählten Vorstandsmitgliedes wird die Amtszeit des Mitglieds, das ersetzt wird, hinzugerechnet.

3. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen sich so, dass der Landkreis Grafschaft Bentheim und ein jeder Altkreis je ein Vorstandsmitglied stellt. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder werden

von dem Landkreis Grafschaft Bentheim bzw. den Altkreisen mit der jeweils größten und zweitgrößten Vertragsanbaufläche der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl gestellt.

4. Die Wahl erfolgt kreis- und altkreisweise, wobei jeweils nur die dem betreffenden Kreis bzw. Altkreis angehörenden Mitglieder stimmberechtigt sind. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtsperioden hinaus solange im Amt, bis der Vorstand neu gewählt worden ist.
5. Der Vorstand wählt unter sich den ersten und den zweiten Vorsitzenden. Eine solche Wahl findet immer dann statt, wenn einer von ihnen aus dem Vorstand gem. Abs. 2 ausgeschieden ist.
6. In den Vorstand können nur Mitglieder des Ausschusses gewählt werden. Die in den Vorstand gewählten Ausschussmitglieder scheiden mit der Annahme der Wahl aus dem Ausschuss aus.
7. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung oder des Grundes und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen und geleitet. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist und auch eine andere Einberufungsart zulässig, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Die Vorstandsmitglieder, die nicht erreichbar waren, müssen der kurzfristigen Ladung nachträglich zustimmen. Die gefassten Beschlüsse sind bis dahin schwebend unwirksam.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Verhinderung eines Vorsitzenden wird der Verein durch den verbleibenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
10. Ein Kandidat für die Vorstandwahl darf am Wahltag nicht älter als 63 Jahre alt sein.

Wählbar ist nur, wer am Wahltag kein Mandat bei einem Konkurrenzunternehmen der Beteiligungsgesellschaft Emsland-Stärke Aktiengesellschaft oder einem ihrer Tochterunternehmen bekleidet. Nimmt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode ein entsprechendes Mandat an, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.
11. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung anderen Vereinsorganen oder bestimmten Mitgliedern des Vorstandes zugewiesen sind.

Die laufenden Geschäfte erledigt der erste Vorsitzende. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte eine Person mit der Geschäftsführung beauftragen.
2. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung und den Ausschuss,

- b) die Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln zwecks Sicherstellung eines marktgerechten Angebotes,
 - c) die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Verpflichtungen der Mitglieder nach dieser Satzung,
 - d) die Festsetzung der (anteiligen) Mindestliefermenge von Stärkekartoffeln und/oder Veredelungskartoffeln im Sinne von § 5 Abs. 3 zum Erwerb der Mitgliedschaft,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ausgabe von Vorzugsaktien an die Mitglieder,
 - f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen,
 - g) die Festsetzung von Vereinsstrafen gem. § 7 Abs. 2 lit. g),
 - h) die Regelung aller Personalangelegenheiten,
 - i) die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - j) der Vorschlag für Ausschüttungen an die Mitglieder,
 - k) die Vertretung des Vereins und die Ausübung seiner Gesellschafterrechte aus den Stammaktien der Beteiligungsgesellschaft Emsland-Stärke Aktiengesellschaft,
 - l) im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der Firma Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung die verbindliche Festsetzung des Wertes der Lieferrechte und den dafür zu entrichtenden Preis bei der Aufnahme von neuen Lieferanten oder bei der Erweiterung von Anbauflächen,
 - m) im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der Firma Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Emsland-Food GmbH die Inhalte und den Umfang der Anbau- und Lieferverträge in Zweigbetrieben, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften herzustellen. Hierzu gehört auch die technische Gestaltung der Annahme der Industriekartoffeln,
 - n) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 5.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich nach Fertigstellung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Aufgabe zur Post Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 13

Bekanntmachungen und Mitteilungspflicht

1. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den Grafschafter Nachrichten, der Lingener Tagespost, der Meppener Tagespost und der Ems-Zeitung oder deren Nachfolgeblättern.
2. Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins müssen der Verleihungsbehörde nach jeder Wahl unverzüglich durch den amtierenden Vorstand mitgeteilt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, die entweder auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mind. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen ist, beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Die Auflösung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Stimmen der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder zu fassen ist.
2. Die Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den ersten und zweiten Vorsitzenden.
4. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist an die Mitglieder entsprechend ihres Anteils der der Emsland-Stärke Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Emsland Food GmbH insgesamt gelieferten Netto-Kartoffelliefermenge an der gesamten Netto-Kartoffelliefermenge für das mit der Auflösung endende Geschäftsjahr zu verteilen.

§ 15

Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand oder dem Ausschuss, die sich aus und/oder dem Zusammenhang mit der Satzung und der Vereinsmitgliedschaft ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs ein Mediationsverfahren bei einem Mediator der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen.
2. Der ordentliche Rechtsweg darf erst beschritten werden, nachdem das vorbenannte Mediationsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gleichwohl bestehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung mit dem Tage der Beschlussfassung der Satzungsänderung am 17.08.2020 in Kraft.